



## Die Stiftungsurkunde für das Kloster Gottesau von 1110 Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Karlsruher Raumes

Bearbeitet von Stefan Schipperges

### Die Gottesauer Klostergründung in ihrem historischen Kontext

Die Gründung des Klosters Gottesau an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert fiel in eine Zeit, in der die große Auseinandersetzung zwischen päpstlicher und kaiserlicher Partei, der sogenannte Investiturstreit, ihren Höhepunkt erreicht hatte. Für Adel und Mönchtum erwies sich diese Zeit als Phase grundlegender Neuorientierung. Der Adel nutzte die Möglichkeit, angesichts der angespannten und ungefestigten politischen Lage den eigenen Machtbereich zu festigen und auszubauen. Das abendländische Mönchtum indes hatte bereits im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine der entscheidenden Krisenzeiten erlebt. Der Widerspruch zwischen der ursprünglichen, idealen Lebensform, wie sie in der Benediktregel im 6. Jahrhundert begründet wurde, und ihrer deformierten Lebenswirklichkeit im 9. und 10. Jahrhundert, hatte zu einem Verlangen nach grundlegender Reform geführt, deren oberstes Ziel es war, die *forma prima* des Ursprungs wieder zum Maßstab des monastischen Lebens zu machen: biblische Normen als Richtschnur wahrhaft christlicher Lebensführung, Armut als Ideal sowie Weltentsagung und Orientierung auf das Jenseits. Dies schien nur möglich durch eine radikale Befreiung des Mönchtums aus der weltlichen Abhängigkeit, in die die Klöster durch das Eigenkirchenwesen geraten waren, das den weltlichen Gründern die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die geistliche Institution sicherte. In dieser von den Klöstern Gorze und Cluny ausgehenden, europaweit zu beobachtenden monastischen Erneuerung war im südwestdeutschen Raum das Kloster Hirsau unter der Persönlichkeit des Abtes Wilhelm seit 1069 zum Zentrum geworden. Hirsau erhielt 1075 ein kaiserliches Privileg, das erstmals die Forderung der monastischen Reformen nach klösterlicher Freiheit (*libertas*) aufgriff, in dem es das Kloster aus der unmittelbaren Eigenkirchenherrschaft löste, es unter päpstlichen Schutz stellte und dem Konvent das Recht der freien Vogt- und Abtwahl zubilligte.

Trotz gegenteiliger Interessen blieben Adel und Mönchtum in dieser Zeit weltlicher sowie geistlicher Umorientierung aufeinander angewiesen. Die Klöster bedurften nach wie vor sowohl der ideellen als auch materiellen und vor allem personellen Unterstützung des zeitgenössischen Adels. Für den Adel wiederum erwiesen sich Klostergründungen als günsti-

ge Gelegenheiten, das gewachsene Selbstverständnis und Herrschaftsbewußtsein auch nach außen hin zu repräsentieren, was zu einem regelrechten Wettrennen der Adligen um eigene Hausklöster führte. Dabei sah sich der Adel allerdings konfrontiert mit der Forderung nach Freiheitsprivilegien, die die Klöster zu erstreben suchten. Da die Adligen zudem auf die Mönchsgemeinschaften insofern angewiesen waren, als sie des fürbittenden Gebets der Mönche bedurften, um sich und ihren Angehörigen das ewige Seelenheil zu sichern, konnten sie bei ihren Hausklöstern die monastischen Autonomiewünsche nicht völlig übergehen. Andererseits waren sie bestrebt, sich die Möglichkeit zu sichern, durch Angehörige des eigenen Verwandtenkreises, die in die Klöster eintraten und dort in der Regel die Abstellen besetzten, beziehungsweise durch Übernahme der Vogtei die Klöster für den Aufbau ihrer königsunabhängigen Herrschaften nutzbar zu machen.

Diese enge Vernetzung von Adels- und Klosterinteressen hatte das Ziel der monastischen Erneuerungsbestrebungen nach weltlicher Unabhängigkeit beziehungsweise nach dem Primat des Geistlichen in der Welt in ihrer idealen Ausformung verhindert und gegen Ende des 11. Jahrhunderts einen Ausgleich zwischen geistlichem Autonomiestreben und weltlicher Herrschaftsbehauptung herbeigeführt. Als brauchbare Kompromißformel bot sich hierbei für viele Klöster im südwestdeutschen Raum die oben erwähnte Urkunde Heinrichs IV. für das Kloster Hirsau von 1075 an, das sogenannte *Hirsauer Formular*. Damals war dieses Privileg den monastischen Reformern noch nicht ausreichend genug gewesen, da es trotz Garantie der freien Vogtwahl die erbliche Vogtei der Stifterdynastie zusicherte. Jetzt aber, an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, zielte das *Hirsauer Formular* genau auf den gewünschten Ausgleich, kam es doch einerseits dem Streben nach klösterlicher Freiheit entgegen und ermöglichte es andererseits auch den adligen Stiftern durch die Zusicherung ihrer Rechte in bezug auf Mitwirkung bei der Abt- und Vogtbesetzung nach wie vor, ihre Hausklöster nicht völlig aus der Hand der eigenen Familie zu geben. So wurde das *Hirsauer Formular* maßgebend für eine zu diesem Zeitpunkt einsetzende Welle von Klosterstiftungen wie Alpirsbach, Blaubeuren, Neresheim, Ochsenhausen, Odenheim, Reichenbach, Sankt Georgen, Sankt Peter, Schaffhausen, Wiblingen, Zwiefalten - und nicht zuletzt auch Gottesau, wo es nahezu wortgetreu übernommen wurde.

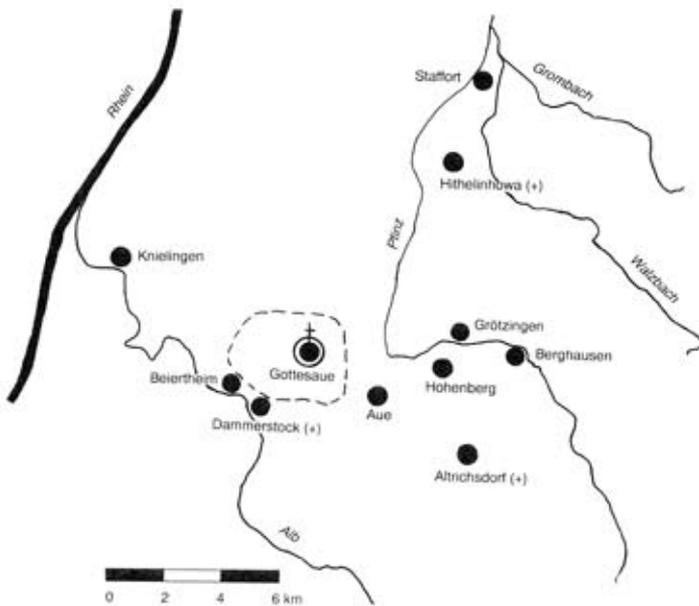
# Urkunde König Heinrichs V. für das Kloster Gottesau von 1110

Originalvorlage: Generallandesarchiv Karlsruhe A 118

Druck: Martin Gerbert, *Historia Nigrae Silvae* 3 (1788) Nr. 30, S. 43 - 47

Aufnahme: Generallandesarchiv Karlsruhe

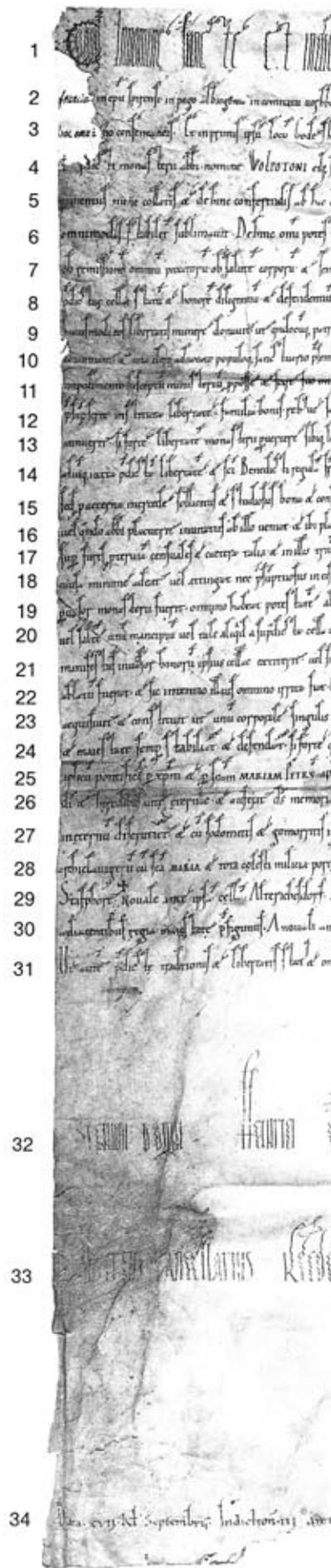
Das Monogramm der Urkunde wird aus den einzelnen Buchstaben des Herrschernamens, hier HENRICUS, gebildet. Der König ergänzte das Monogramm nur durch ein kleines Strichlein, den sogenannten Vollzugsstrich, der der Urkunde erst die Gültigkeit verlieh. Bei der in Speyer ausgefertigten Urkunde scheint er allerdings zu fehlen.



Der Ausstattungsbesitz des Klosters Gottesau nach der Urkunde von 1110; es fehlen Bauschlott, Bernsol (+), Novale (+).

---- vermutete Grenze des Klosterbezirks, • Orte mit Gottesauer Besitz, (+) Wüstung.

Zeichnung: Peter Rückert, Karlsruhe



## Zum Gründungsvorgang

In einer Urkunde vom 16. August 1110 bestätigt König Heinrich V. in Speyer die Stiftung des Klosters Gottesaue durch den Grafen Berthold, seine Gemahlin Liutgard und ihre Kinder Berthold, Liutgard und Mathild. Dem Kloster unter seinem Abt Wolpoto werden das Recht der freien Abt- und Vogtwahl sowie seine Besitzungen innerhalb bestimmter Grenzen und an bestimmten Orten garantiert.

Die Urkunde ist das älteste erhaltene Zeugnis über das Kloster Gottesaue. Dennoch dürfte die Gründung des Klosters bereits 1094 erfolgt sein. Auch wenn das genaue Datum nicht überliefert ist, so kann dies aus den allerdings nur abschriftlich überlieferten Notizen der verlorenen Gottesauer Annalen und Nekrologien entnommen werden. Demzufolge hat der Pfingzgaugraf Berthold von Hohenberg zu Füßen der von ihm und seinen Vorfahren erbauten namengebenden Burg 1094 Gottesaue als Eigenkloster und Grablege seiner Familie gestiftet. 1103 wurde in Anwesenheit des Grafen Berthold die Klosterkirche geweiht, wobei auch der erste Abt namens Gebhard eingesetzt wurde. 1110 schließlich erwirkte das Kloster die Bestätigung seiner Unabhängigkeit, das heißt vor allem das Recht der freien Abt- und Vogtwahl.

Die Nachrichten erscheinen nicht unglaubwürdig. Mittelalterliche Klostergründungen erstreckten sich in der Regel über einen längeren Zeitraum. Zwischen Baubeginn und dem Einzug des Abtes mit den ersten Mönchen lagen gewöhnlich mehrere Jahre. Dies dürfte auch bei der Gottesauer Gründung der Fall gewesen sein. 1094 wurde wohl zunächst ein gräfliches Eigenkloster als Grablege der Grafen von Hohenberg errichtet. Verschiedene Anzeichen deuten sogar darauf hin, daß das Kloster zunächst an anderer Stelle gegründet und erst später an den heutigen Ort verlegt wurde.

Die Absicht des Stifters, ein Kloster zu errichten, muß allerdings als Beginn einer Klostergründung gesehen werden. Für Gottesaue läßt sich zum einen ein herrschaftliches Motiv vermuten, denn die nach königsunabhängiger Herrschaft strebenden Adligen versuchten meistens, durch Klostergründungen ihre Grundherrschaft zu erweitern beziehungsweise zu festigen; Graf Berthold von Hohenberg erreichte dies durch die Klostergründung für das Gebiet des sogenannten Altsiedellandes in der Rheinaue. Neben den herrschaftlichen Motiven war für eine Klostergründung im Mittelalter immer aber auch die Sorge um das eigene Seelenheil sowie um das der Verwandten wesentlich. Klosterstiftungen waren in erster Hinsicht *Seelenheilstiftungen*, die die Aufnahme in die liturgische *memoria*, das heißt in das fürbittende Gebet der Mönche bis weit über den eigenen Tod hinaus versprachen.

Zur Konkretisierung der geplanten Stiftung bedurfte es als zweiten Schritt einer Güterschenkung, die in einem rechtlichen Akt als Übertragung von Grund und Boden geschah. Erst dann konnte mit dem Bau der Klosterkirche und der Klostergebäude begonnen werden, der mit der Weihe der Kirche seinen Höhepunkt fand.

Um die ganze Stiftung nicht zu gefährden, war weiterhin eine rechtliche Garantie notwendig. Diese fand in der Regel in Form verschiedener Privilegien statt, die dem Kloster von seinem Stifter oder anderen einflußreichen Personen verliehen wurden. Die Urkunde Heinrichs V. weiß neben der kaiserlichen Privilegierung auch von einem bereits zuvor erhaltenen päpstlichen Schutzbrief zu berichten. Erst nach erfolgter urkundlicher Sicherung darf die Klostergründung als wirklich abgeschlossen betrachtet werden. Der ganze Akt konnte sich über Jahre hinziehen. In Gottesaue dürfte er von 1094 bis 1110 gedauert haben.

## Zur rechtlichen Bedeutung der Urkunde

Die Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 16. August 1110 ist eine Bestätigung der Stiftung des Grafen Berthold, die die Rechtsstellung des Klosters durch ein Kaiserdiplom auch über den Tod des Stifters hinaus für alle Zukunft sichern sollte.

Inhaltlich hält sich die Urkunde nahezu wortgetreu an das sogenannte *Hirsauer Formular*, das dem Kloster die Freiheit von jedweddem weltlichen Einfluß versprach und insbesondere freie Abt- und Vogtwahl beziehungsweise Vogtbestimmung zusicherte. Die Klostervogtei war als erbliches Recht dabei der Stifterfamilie vorbehalten. Aber nur auf Antrag des Abtes konnte der jeweilige Vogt vom König eingesetzt werden. Des weiteren durfte der Vogt ohne Erlaubnis des Abtes keine Klosterbesitzungen betreten und keine Untervögte einsetzen. Bei schweren Übergriffen konnte der Abt mit Zustimmung des Konvents den Vogt absetzen und an seiner Stelle einen anderen ernennen.

Die enge Anlehnung an das *Hirsauer Formular* zeigt, daß die Gottesauer Gründer offensichtlich nicht selbst auf die Rechtslage ihrer Gründung eingewirkt haben. Da die Urkunde zudem nach dem Tod des Klosterstifters ausgestellt wurde, wird sie vermutlich auf Betreiben des Abtes Wolpoto entstanden sein. Wolpoto, der vermutlich als Nachfolger Abt Gebhards der zweite Abt des Klosters war, stammte nämlich aus dem Hirsauer Konvent, von wo er nach Gottesaue gesandt wurde und dort dem Hirsauer Reformgedanken zur Geltung verholfen haben dürfte.

Den Abschluß der Urkunde bildet - wie für mittelalterliche Urkunden üblich - die Poenformel mit ihren schrecklichen Strafandrohungen im Jenseits. Daran anschließend folgt die formelhaft eingeleitete Aufzählung der Güter, die dem Kloster eine wirtschaftlich nicht unbedeutende Grundherrschaft sicherte.

## Zur Grundherrschaft des Klosters Gottesaue

Die Urkunde ist der älteste Beleg für die Besiedlung des heutigen Karlsruher Stadtgebiets; sie ist daher auch als *Magna Charta Karlsruhes* bezeichnet worden. Von Bedeutung dabei ist vor allem die genaue Ortsbeschreibung des Klosters Gottesaue: im fränkischen Gebiet des Deutschen Reichs, im Bistum Speyer, im Albgau, in der Grafschaft Forchheim, im Wald Lußhart, am Fluß Alb. Darüber hinaus werden in der Besitzliste urkundlich 15 Orte genannt. Mit Ausnahme des etwa 25 Kilometer weiter östlich gelegenen Ortes Bauschlott im Enzkreis, wo das Kloster eine einzelne Hufe erhielt, liegen die anderen Orte in der Nähe des Klosters. Außer Gottesaue handelt es sich um die heute noch bestimmbareren Orte Dammerstock, Beiertheim, Knittlingen/Knielingen, Staffort, Berghausen, Grötzingen sowie ein Weinberg in Hohenberg; als abgegangene Orte oder Wüstungen werden ferner genannt Hithelinhowa, Novale, Altrichsdorf, Bernsol und Crasingesgeruti. Ferner sind als heute noch bestimmbar Grenzpunkte aufgeführt die Gemarkungsgrenze des Dorfes Rintheim, der Verlauf der Kinzig-Murg-Rinne aufwärts bis zur späteren Ödung Dagmaresdung/Dammerstock und die Gemarkungsgrenze Beiertheim; der Westteil des Immunitätsbezirks bestand aus einem Waldstück, das von Rintheim in die Mitte des Lußhard reichte (Abbildung S. 2).

Die weiteren wirtschaftlichen Verhältnisse und das geistliche Leben im Konvent sind erst ab dem späten 13. Jahrhundert wieder konkret faßbar. Schon ziemlich bald nach der Gründungsphase scheint das Kloster Gottesaue keine wichtige Rolle mehr gespielt zu haben - wohl im Zu-

sammenhang mit dem Aussterben der Stifterfamilie und dem Bedeutungsverlust des Mutterklosters Hirsau als Zentrum monastischen Reformbestrebens. Im Zuge der Reformation wurde das Benediktinerkloster schließlich 1556 durch Markgraf Ernst von Baden-Durlach säkularisiert. An der Stelle des Klosters steht heute das Schloß Gottesaue, ein Ende des 16. Jahrhunderts erbautes Lusthaus.

## Zur Gottesauer Gründerfamilie

Als Stifter des Klosters Gottesaue nennt die Urkunde Graf Berthold, der als personengleich mit dem gleichnamigen Grafen von Hohenberg - heute Turmberg -, Inhaber der Grafschaft des Pfingzgau, gilt. Nach der nur abschriftlich überlieferten Notiz des 17. Jahrhunderts aus den verlorenen Gottesauer Annalen hat Graf Berthold bereits 1094 das Kloster gestiftet, war 1103 bei der Weihe der Klosterkirche zugegen und verstarb am 3. März 1110, nachdem er zuvor selbst als Mönch in das Kloster eingetreten war. Auf Grund der Namengleichheit des Stifters von Gottesaue mit Vogt Berthold dem Älteren von Lorsch sowie seiner Gattin Liutgard und seinem Sohn Berthold hat die Forschung darüber hinaus eine Personenidentität mit den Vögten der Reichsabtei Lorsch angenommen. Wenngleich im Mittelalter als der Zeit der Einnamigkeit Namengleichheit nicht als Personengleichheit mißverstanden werden darf, so liegt in diesem Fall vor allem angesichts der Beobachtung, daß der Nekrolog der Reichsabtei Lorsch zum 3. März den Tod des Vogtes Berthold des Älteren verzeichnet - das gleiche Datum, das der Nekrolog des Klosters Gottesaue für den Tod seines Stifters angibt -, eine Identität nahe. Von dem Lorschener Vogt und Grafen von Lindenfels/Odenwald namens Berthold wiederum ist überliefert, daß er zwischen 1088 und 1101 mit dem Kloster Lorsch in einen Vogteistreit verwickelt war und den damaligen Abt Anselm absetzen und in der Burg seines Verwandten, des Grafen Egino von Urach, in Vaihingen gefangen setzen ließ, wofür er vom König bestraft wurde. Da trotz des Vogteistrits seiner Person im Lorschener Nekrolog gedacht wird und er auch sonst dem Kloster wohlwollend gegenüberstand, wie eine zusammen mit seiner Frau Liutgard getätigte Schenkung an die Lorschener Propstei Michelstadt zeigt, dürfte die Darstellung des Streits ihm Unrecht tun. Außerdem war er 1094 - im selben Jahr also, in dem auch Gottesaue gegründet wurde - beteiligt an der Gründung der Lorschener Zelle Sankt Stephan auf dem Heiligenberg bei Heidelberg.

Sein Sohn Berthold der Jüngere erscheint erstmals 1123 als Graf von Lindenfels und tritt in verschiedenen Urkunden des Erzbischofs Adalbert von Mainz als Zeuge auf; sein Todestag ist in dem Lorschener Nekrolog am 17. April vermerkt. Dem Lorschener Kodex zufolge wurde er nach heftigen Kämpfen mit dem Bischof Siegfried von Speyer aus seinen Besitzungen vertrieben und soll im Elend verstorben sein. Diese Nachricht paßt wiederum mit der Tatsache zusammen, daß die Grafen von Hohenberg so spurlos aus der Geschichte verschwinden.

Die eine Tochter Bertholds des Älteren, Liutgard, war mit dem Würzburger Hochstiftsvogt Godebold von Henneberg verheiratet, dessen Geschlecht auch das Erbe das um

1136 kinderlos im Mannesstamm ausgestorbene Geschlecht Hohenberg-Lindenfels angetreten haben dürfte. Für Mathild, die andere Tochter, werden Heiratsverbindungen mit den Grafen von Lauffen angenommen. Nach dem Tod Bertholds des Jüngeren gingen die Grafschaft des Pfingzgau und die Burg Hohenberg auf die Familie der Grafen von Grötzingen über, deren Erbe wiederum zunächst die Staufer und ab 1220/30 die Markgrafen von Baden antraten.

Über die Stellungnahme der Hohenberger Grafen im Investiturstreit lassen sich keine sicheren Rückschlüsse ziehen. Die enge Anlehnung an das Kloster Hirsau, wie sie in der Übernahme des *Hirsauer Formulars* für Gottesaue zum Ausdruck kommt, sowie die Verbindungen nach Lorsch können nicht als Anzeichen für eine Zugehörigkeit zur päpstlichen Partei gewertet werden. Eher verweist die Annahme, daß die Hohenberger ihr Grafenamt der Gunst des Kaisers verdanken, darauf, daß Berthold von Hohenberg und seine Familie Parteigänger des Kaisers waren.

Auffällig bleibt, daß der für Vater und Sohn tradierte Hohenberger Leitname *Berthold* zugleich auch derjenige der Zähringer ist. Und auch der für Mutter und Tochter überlieferte Name *Liutgard* ist ein Zähringername. Trotz dieser unverkennbaren Identität des Namensgutes der Gottesauer Gründerfamilie mit demjenigen der Zähringer reichen diese Beobachtungen jedoch nicht zu Hypothesen für ein Verwandtschaftsgefüge aus.

## Beschreibung der Urkunde

Der Text der Gottesauer Urkunde hält sich in nahezu wörtlicher Übereinstimmung an das sogenannte *Hirsauer Formular*. Alle rechtlichen Bestimmungen wurden sogar wortwörtlich übernommen, ebenso die Strafandrohungen gegen mögliche Gegner des Klosters, denen ewige Hölle in Aussicht gestellt wurde. Die Stifterpersonen wurden dem Hirsauer Formular angeglichen: ein Grafenpaar mit seinen Kindern, lediglich die Namen mußten ausgetauscht werden. Die Besitzliste variiert nur in bezug auf die Ortsnamen; Anordnung und Hinweis auf den Wald beziehungsweise den Fluß bilden den gleichen Rahmen. Um ja so schnell wie möglich wieder in den Wortlaut der Hirsauer Vorlage hineinzukommen, wurden stilistische Holprigkeiten in Kauf genommen. Sogar die äußeren Merkmale der Urkunde stimmen mit dem Hirsauer Vorbild überein. Die 31 Zeilen sind von einer kleinen, aber geübten und gleichmäßigen Handschrift niedergeschrieben, wobei sich in der letzten Textzeile die Buchstaben etwas drängen, da offensichtlich nicht mehr Raum in Anspruch genommen werden sollte. Der freie Platz am unteren Rand war der Königskanzlei für die Unterfertigung vorbehalten. An der in Speyer ausgefertigten Urkunde scheint der Vollziehungsstrich Heinrichs zu fehlen. In der drittletzten Zeile ist ein Einführungszeichen zu beobachten; der Schreiber scheint hier einen aus der Vorlage vergessenen Namen nachgetragen zu haben. Die Namen der Heiligen und der Äbte sind durch Großbuchstaben ausgezeichnet, jedoch nicht die des Gründers und seiner Familie. Der Erhaltungszustand der Urkunde ist nicht besonders gut. Das Siegel fehlt und mehrere Löcher wurden im 19. Jahrhundert hinterklebt, der fehlende Text ergänzt.

## Transkription (Auszug)

Nach einer Bearbeitung von Hansmartin Schwarzmaier, in der die Unterschiede zur Urkunde Heinrichs IV. für Kloster Hirsau von 1075 durch Kursivdruck gekennzeichnet sind.

1 In nomine sanctę et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Omnium sanctę Dei ecclesię fidelium cognoscat industria, quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est in provincia scilicet quę dicitur teutonica

2 Francia, in episcopatu *Spirensi*, in pago *Albigōwa*, in comitatu *Vorhheim*, in silva quę dicitur *Lushart*, iuxta fluvium qui dicitur *Alba* quod *Godeshōwa* nuncupatum honorifice constructum et Deo dicatum est a quodam *comite nomine Berthold* coniuge ipsius *Luthgarda filio eius Bertholdo* et filiabus *Lutgartha* et *Mathilda*, sibi in

3 hoc omnino consentaneis. Et in primis ipsum locum *Godeshōwa* cum omnibus nunc in presentarium illuc collatis iusticiis legitimis et pertinentiis praediorum, mancipiorum, censorum seu quarumcumque rerum ex toto super altare delegavit et contradidit Domino Deo, sanctę Marię *sanctisque omnibus apostolis* et sancto Benedicto, in potestatem et proprietatem

4 et praedicti monasterii abbati nomine *Wolpotoni* eiusque successoribus in dispositionem liberam cellaeque necessariam fratribusque Deo sub regula monastica ibi servituris ad utilitatem. Et ne unquam a posteris suis Dei servitium deinceps illic destrui possit, prudenter prorsus decrevit et constituit eandem cellam cum omnibus suis

5 pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis, ab hac die et deinceps omnino non subdi nec subesse iugo alicuius terrenę personę vel potestatis nisi abbatis solius dominationi, ordinationi et potestati, et sic totius libertatis iure et privilegio ampliavit et ob regni celestis haereditatem in Christo

6 omnimodis stabiliter sublimavit. Dehinc omni potestate, servicio, iure et proprietate praedicti monasterii ipse cum coniuge et *filio* et filiabus supradictis sese feliciter omnino abdicavit. Sed hoc totum revera felix negotiator prudenter effecit: primum ob spem et premium vitae aeternę,

7 ob remissionem omnium peccatorum, ob salutem corporum et sempiternam requiem animarum et ob cotidianam memoriam sui ipsius, coniugis suę prenominatę, *fili* et filiarum suarum necnon omnium parentum, posterorum, consanguineorum amicorumque suorum et omnium ad curam suam pertinentium, ob memoriam quoque regum, episcoporum, principum et omnium

8 praedictę cellę statum et honorem diligentem et defendentem et omnium Christi fidelium, et quod, prout posse suberit, cunctis Christi fidelibus pauperibus beneficium semper illic patefiat receptaculum. Ad haec etiam, ut fratres coenobii ipsius nunc ibi congregati et adhuc in Christo congregandi tutius ac liberius Domino Deo in sanctę professionis securitate servire possint,

## Übersetzung der Transkription

Nach Hansmartin Schwarzmaier, unter Verwendung des Textes von Hermann Jakobs, Das „Hirsauer Formular“, in: Unverrückbar für alle Zeiten, S. 22 - 25.

1 Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Heinrich durch göttliche Gnade König. Der Eifer aller jetzigen und auch der zukünftigen Gläubigen der heiligen Kirche Gottes möge erfahren, daß in unserem Reich in der Provinz, die das deutsche Franken heißt,

2 im Bistum Speyer, im Albgau, in der Grafschaft Forchheim, in einem Wald genannt Lußhard, an einem Fluß namens Alb, ein Mönchskloster gelegen ist, das Gottesau genannt wird, das dort würdig erbaut und Gott geweiht wurde von einem Grafen namens Berthold, seiner Ehefrau Lutgarda, seinem Sohn Berthold und seinen Töchtern Lutgarda und Mathild,

3 die mit ihm darin völlig im Einklang stehen. Und vor allem gab er den Ort Gottesau selbst mit allen bis heute dorthin verliehenen Gerechtsamen und dem Zubehör an Gütern, Hörigen, Zinsabgaben oder welchen Sachen auch immer in vollem Umfang über dem Altar zurück, übertrug und übergab ihn Gott dem Herrn, der heiligen Maria und allen heiligen Aposteln und dem heiligen Benedikt in Obmacht und Eigentum

4 und dem Abt des obengenannten Klosters mit Namen Wolpoto und seinen Nachfolgern zur freien und dem Kloster unentbehrlichen Verfügung und den Brüdern, die darin Gott unter der Mönchsregel dienen werden, zum Nutzen. Und damit von seinen Nachkommen künftig niemand der Gottesdienst dort zerstört werden kann, erklärte und verfügte er umsichtig und geradewegs, daß dieses Kloster mit allem seinem jetzt schon verliehenen und dem in Zukunft noch zu verleihenden

5 Zubehör von diesem Tag an und künftig auf keinen Fall dem Joch irgendeiner weltlichen Person oder Macht unterworfen werde oder unterliege außer der Herrschaft, Anordnung und Obmacht allein des Abtes; und so machte er es größer durch das Recht und Privileg vollkommener Freiheit und erhöhte es, um das Himmelreich in Christo zu erben,

6 auf alle Weise. Sodann sagte er sich zu seinem Heil gemeinsam mit seiner Frau und seinem oben genannten Sohn und Töchtern völlig los von jeglicher Obmacht, vom Anspruch auf Dienstleistungen, vom Recht und vom Eigentum über das vorhergenannte Kloster. Aber all dies vollendete der wahrhaft glückliche Händler umsichtig, vor allem um der Hoffnung und des Lohns des ewigen Lebens willen,

7 zur Vergebung aller Sünden, zum Heil der Toten und zur ewigen Ruhe der Seelen und zum alltäglichen Gedenken seiner selbst, seiner vorgenannten Frau, seines Sohns und seiner Töchter wie auch aller seiner Vorfahren, Nachkommen, Blutsverwandten und Freunde und aller, die seiner Fürsorge obliegen, auch zum Gedächtnis der Könige, Bischöfe, Fürsten und aller,

8 die Stand und Recht des genannten Klosters schätzen und verteidigen, und aller Gläubigen Christi, auf daß nach Möglichkeit allen Armen Christi dort immer ein wohlthätiger Zufluchtsort offenstehe. Auch dafür, daß die Brüder des Klosters selbst, die derzeit dort versammelt sind, wie auch die, die von nun an dort in Christo versammelt werden sollen, immer gefahrloser und freier Gott dem Herrn in Sicherheit der heiligen Mönchsprofeß dienen können,

9 huiusmodi eos libertatis munere donavit, ut, quandocumque patre suo spirituali orbatu fuerint, ipsi habeant liberam potestatem, secundum regulam sancti Benedicti inter se vel undecumque, si opus fuerit, abbatem sibi non solum eligendi sed etiam constituendi.

(...)

22 Super haec omnia comes sepedictus apostolicum privilegium

23 acquisivit et constituit, ut unum *corporale* singulis annis Romam ad altare sancti Petri ab abbate predicti monasterii persolvatur, eo pacto ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius inconcussa amodo permaneant et ut predictum coenobium sub Romanae ecclesie mundiburdio

24 et maiestate semper stabiliatur et defendatur, si forte quispiam regum vel posteriorum eius seu quarumcumque homo personarum, quod absit, testamentum hoc ullo ingenio infringere vel infringere presumpserit. Si autem id, quod absit, a quolibet illorum diabolo instigante fiet, obsecrat comes idem et omnino testificatur

25 apostolicum pontificem per Christum et Petrum apostolum, *per sanctam Mariam* et per omnes sanctos Dei et per tremendi iudicii diem, ut illum Dei et sanctorum eius contemptorem et testamentariae huius conscriptionis destructorem, nisi resipuerit, tradat omnino satanae et anathematizet eum ac profanet a consortibus et filiis ecclesiae sancte

26 Dei et heredibus vite eterne, et auferat Deus memoriam illius de terra viventium et deleat nomen eius de libro vite et ut cum Dathan et Abyron, quos terra aperto ore deglutivit et vivos infernus absorbit, perennem incurrat damnationem et ut Herodis, Pilati et Iudei socius factus

27 in eternum discrucietur et cum sodomitis et gomorrhitis ignis et sulphuris imbres hic experiatur et Heliodori plagas et verbera hic perpetiatur et Antiochi tormentis vermibus scilicet scaturiens et cum fetore computrescens miserrime conteratur et nisi resipiscat Petrum regni celorum

28 archiclavigerum cum sancta Maria et tota celesti militia porte paradysi obstorem habeat in eternum. Predia autem ad predictum monasterium pertinentia et ab eodem comite tradita hec sunt: *Ipse locus scilicet Godeshöwa et alia Godeshöwa, Dagemaresdunch, Bördam, Gnudelingen,*

29 *Stafphort, Hithelinhowa, Novale ante ipsam cellam, Alterichsdorf, Bernsol, Barchusen, Grezzingen, Crasingesgeruti, vineam in Hohenberc, in Buslat unam höbam. Hic est autem terminus, quem a nullo deinceps violenter invadendum sive transgrediendum predicto clastro bonisque suis*

30 *adiacentibus regia maiestate prefigimus: A Novali ante clastrum et a Rintdan usque in medium Luzhart, item a Rintdan usque Salzfurt, per ascensum fluentis lacune usque Bremehe, de Bremehe ad Dagemarisdung, item a Dagemarisdung usque Burtan, a Burtan quousque perveniat ad Novale.*

9 schenkte er ihnen solcherart Freiheit, daß - wann immer sie ihres geistigen Vaters beraubt sein mögen - sie selbst die freie Macht besitzen sollen, gemäß der Regel des heiligen Benedikt unter sich nicht nur zu wählen, sondern auch einzusetzen.

(...)

22 Über all diese Dinge hat der oft genannte Graf ein päpstliches Privileg

23 erlangt, und er hat festgelegt, daß von dem Abt des obengenannten Klosters jährlich nach Rom an den Altar des heiligen Petrus ein *Corporale* entrichtet wird, unter der Bedingung, daß die Festlegung dieser Freiheit und Schenkung von nun an um so beständiger unverletzt bleiben und daß das vorgenannte Kloster unter dem Schutz

24 und der Hoheit der römischen Kirche immer sicher erhalten und verteidigt wird, falls etwa irgendeiner der Könige oder seiner Nachfahren oder welcher Mensch auch immer, was fern sein möge, es wagen sollte, durch irgendeine List diese Verfügung außer Kraft zu setzen oder zu schmälern. Wenn dies aber, was fern sein möge, durch einen jener auf Antrieb des Teufels ausgeführt werden sollte, beschwört derselbe Graf

25 den Papst und ruft ihn in allem zum Zeugen an bei Christus, beim heiligen Apostel Petrus, der heiligen Maria und bei allen Heiligen Gottes und beim Tag des Jüngsten Gerichts, daß er jenen, den Verächter Gottes und seiner Heiligen und den Zerstörer dieser Urkunde, wenn er nicht Vernunft annehmen sollte, völlig dem Teufel ausliefere, ihn verflucht und ihn entweiht von den Gefährten und Söhnen der heiligen Kirche

26 Gottes und von den Erben des ewigen Lebens, auf daß Gott das Andenken an ihn wegnehme von der Erde der Lebenden und seinen Namen aus dem Buch des Lebens tilge und er mit Dathan und Abiram, die die Erde mit offenem Schlund verschlang und die die Hölle lebendig hinuntersog, der ewigen Verdammnis verfallende und daß er als Genosse des Herodes, Pilatus und Judas

27 ewig gemartert werde und daß er mit den Menschen aus Sodom und Gomorra die Feuer- und Schwefelregen verspüre und die Hiebe und Schläge des Heliodor erdulde und daß er die Foltern des Antiochus, von Würmern wimmelnd und mit Gestank verfaulend, aufs elendigste in Staub zerfalle und daß er, wenn er sich nicht besinnen sollte, auf ewig in Petrus,

28 dem Erzschlüsselträger des Himmelreiches, zusammen mit dem heiligen Aurelius und der ganzen himmlischen Heerschar den vor sich hat, der ihm die Tür zum Paradies verweigert. Die Güter aber, die zum vorher genannten Kloster gehören und nun von diesem Grafen übergeben wurden, sind folgende: Der Ort Gottesau selbst und das andere Gottesau, Dammerstock, Beiertheim, Knittlingen,

29 Staffort, *Hithelinhowa*, Reute (Neureut) beim Kloster, Altrichsdorf, Bernsol, Berghausen, Grötzingen, *Crasingesgeruti*, ein Weinberg in Hohenberg, eine Hufe in Bauschlott. Und das ist der Grenzbezirk, den wir aus königlicher Machtvollkommenheit festgelegt haben, damit er künftig von keinem mit Gewalt betreten oder überschritten werden darf zum Schutze des Klosters und seiner Güter,

30 die dort anliegen: Von Neureut beim Kloster und von Rintheim bis in die Mitte des Lußhard, ferner von Rintheim bis zur Salzfurt weiter zum Anfang dieses fließenden Wassers bis nach Bremehe, von dort nach Dammerstock wieder zum Ausgang zu Neureut.



31 Ut autem predictę traditionis et libertatis status et omnia predicta statuta ea ratione, qua Deo et sanctis eius destinata sunt, ab hac die omni evo in Christo rata et inconvulsa permaneant, hanc cartam testamentoriam predicti comitis rogatu conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

32 Signum domni Henrici quinti Romanorum regis invictissimi (M.)

33 Albertus cancellarius recognovit.

34 Data XVII. kal. septembris, indictione III, anno dominice incarnationis millesimo CX, regnante Henrico quinto rege Romanorum anno IIII ordinationis eius X. Actum est Spire in Christo feliciter Amen.

## Literatur

Aus den Annalen und dem Necrologium von Gottesaue.

In: Franz Joseph Mone (Hg.), Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Band 2, 1854, S. 153

Günther Haselier, Gottesaue. In: Franz Quarthal (Bearb.), Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), 1987, S. 253 - 259

Hermann Jakobs, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites, 1961

Hermann Jakobs, Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992) S. 39 - 59

Wilfried Rößling, Peter Rückert und Hansmartin Schwarzmaier (Bearb.), 900 Jahre Gottesaue. Spurensuche - Spurensicherung, Förderverein des Generallandesarchivs Karlsruhe (Hg.), 1994

Peter Rückert (Hg.), Gottesaue - Kloster und Schloß, 1995

Alfons Schäfer, Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfingzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11. - 13. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 117 (1969) S. 179 - 244, besonders S. 189 - 198

Hansmartin Schwarzmaier, Die Klostergründungen von Gottesaue und Odenheim und das Hirsauer Formular. In: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, 1995, S. 195 - 226

Hansmartin Schwarzmaier, Klostergründungen vor neunhundert Jahren. Anfänge von Gottesaue und schwäbische Reformklöster im Investiturstreit. In: Beiträge zur Landeskunde 3 (1994) S. 1 - 6

Hansmartin Schwarzmaier, Zur Frühgeschichte des Karlsruher Raumes. In: Wilfried Rößling und Hansmartin Schwarzmaier (Bearb.), Unverrückbar für alle Zeiten. Tausendjährige Schriftzeugnisse in Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe (Hg.), 1992, S. 100

Otto Teschauer, Kloster Gottesau. In: Karlsruhe und der Oberrheingraben zwischen Baden-Baden und Philippsburg, bearb. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland 16), 1988, S. 172 - 175

31 Damit aber der Bestand der obengenannten Schenkung und Freiheit und alle vorher genannten Bestimmungen aus dem Grund, daß sie für Gott und seine Heiligen bestimmt wurden, von diesem Tag an in alle Ewigkeit Christo gültig und unverändert bleiben, haben wir diese Urkunde auf Biten des obengenannten Grafen schreiben und unter eigenhändiger Bekräftigung durch den Aufdruck unseres Siegels auszeichnen lassen.

32 Zeichen des Herrn Heinrich V., des unbesiegbaren römischen Königs.

33 Ich, Kanzler Albertus, habe dies geprüft.

34 Gegeben am 16. August in der 3. Indikation, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1110, im 4. Jahr der Krönung des römischen Königs Heinrich V., im 10. Jahr seiner Königsherrschaft. Geschehen in Speyer, im Namen Christi, zum Heil, Amen.

## Verwendung im Unterricht (Fach Geschichte)

Eine Bearbeitung der Quelle im schulischen Rahmen bietet sich im Anschluß an die Behandlung des ottonisch-salischen Reichskirchensystems und im Kontext der Besprechung der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst im ausgehenden 11. Jahrhundert an, des sogenannten Investiturstreits, der sich unter anderem in der Gründung zahlreicher Reformklöster als Ausdruck des gewachsenen Selbstverständnisses religiöser Gemeinschaften widerspiegelt (*Gymnasium*, Klasse 8, LPE 2: Herrschaftsordnungen und Lebensformen im mittelalterlichen Europa). Auf Grund des Umfangs der Quelle empfiehlt sich dabei eine ausschnitthafte Bearbeitung, in deren Verlauf die Aspekte der klösterlichen Freiheit, die Motive des Stifters sowie der gesamte Akt der Gründung näher untersucht werden kann.

Auch allgemeine Elemente mittelalterlicher Urkundenwesens lassen sich aufzeigen, zum Beispiel die Poenformel am Ende der Urkunde. Das Monogramm der Urkunde und die Praxis, die Gültigkeit durch den vom Kaiser selbst vorgenommenen Vollzugsstrich zu erwirken, kann ebenso thematisiert werden.

Für Schülerinnen und Schüler aus Karlsruhe und der näheren Umgebung bietet sich bei einer Bearbeitung der Gottesauer Gründungsurkunde überdies nach der Lektüre der in der Urkunde erwähnten Besitzungen die Möglichkeit einer Ortserkundung an. Die Vorteile einer solchen *Spurensuche* liegen auf der Hand: nicht nur der Wechsel des Lernorts Schule, sondern auch die Erfahrung, daß Geschichte an konkrete Orte gebunden ist, die - wenn auch heute überbaut und mit neuer Geschichte gefüllt - noch existent sind, dürfte der viel kritisierten und oft vermiedenen Erfahrungsarmut und Realitätsferne schulischen Lernens entgegenwirken.